



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Stefan Schenk

Direktwahl: 043 259 45 43

Unser Zeichen: St, (CH), (mss), (Dor)

G 2 k, (A 3)

Geschäftsnr.: AWEL 15-0024

Heubergbach, 18.3, Uessiker Schulhausbach,
17.0, Uessiker Dorfbach, 18.0

Referenz-Nr.:MKUZ-9Y9GRF

**Projektfestsetzung / Beitragszusicherung / Gewässerraumfestlegung
vom 18. Aug. 2015**

**Ausbau Heubergbach in Vorder Wannwis, Uessiker Dorfbach und Uessi-
ker Schulhausbach in Uessikon**

Gemeinde	Maur
Betroffene/r	Gemeinde Maur, Abteilung Hoch- und Tiefbau, Zürichstrasse 8, 8124 Maur
Lage	Vorder Wannwis, Uessikon
Massgebende Unterlagen	Gesuch Gemeinde Maur vom 06.02.2015 Gemeinderatsprotokolle Nrn. 10 und 11 vom 26.01.2014 Konzeptstudie Hochwasserschutz Uessikon, Maur (Nr. 1414083.1) vom 08.01.2015 Bericht Hochwasserschutz Vorder Wannwis, Maur (Bericht Nr. 1414175.1) vom 08.01.2015 Technischer Bericht und Kostenvoranschlag, Hochwasserschutz Vorder Wannwis (Nr. 1) vom 08.01.2015 Bericht Baugrunduntersuchung Hochwasserentlastung Heubergbach (Nr. 2414166.1) vom 24.11.2014 Bericht Gewässerraumfestlegung Hochwasserschutz Vorder Wannwis, Heubergbach (Bericht Nr. 2) vom 08.01.2015 Situation (Plan-Nr. 11) 1:500 vom 08.01.2015 Längenprofil (Plan Nr. 12) 1:500/100 vom 08.01.2015 Situation Entlastungsbauwerk (Plan-Nr. 13) 1:50 vom 08.01.2015 Querprofile / Schnitt Entlastungsbauwerk (Plan-Nr. 14) 1:25/10 vom 08.01.2015 Längsschnitt Entlastungsbauwerk (Plan Nr. 15) 1:50/25 vom 08.01.2015 Grundriss / Schnitt Auslaufbauwerk (Plan Nr. 16) 1:50 vom 08.01.2015 Situation Gewässerraum (Plan Nr. 17) 1:500 vom 08.01.2015 Situation beanspruchte Bodenschutzflächen (Plan Nr. 18) 1:500 vom 08.01.2015 Bericht Einlaufbauwerk mit Korrekturen rev. 30.06.2015 Situation Gestaltungsplan Einlaufbauwerk mit Korrekturen 1:50 rev. 30.06.2015 Gesamtkostenvoranschlag vom 30.06.2015
Beurteilungen	A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers / im Gewässerraum B. Siedlungsentwässerung C. Einbauten ins Grundwasser D. Fischerei

- E. Naturschutz
- F. Bodenschutz
- G. Wald
- H. Landwirtschaft
- I. Landschaftsschutz
- J. Gewässerraum
- K. Staatsbeitrag
- L. NFA-Beitrag

Sachverhalt

Projektverfasser: Geotest AG, Birkenstrasse 15, 3052 Zollikofen
Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf

Ausbauwassermenge: $HQ_{100} = 4.3 \text{ m}^3/\text{s}$

Ausbaulänge: Vorder Wannwis etwa 350 m
Uessikon verschiedene Massnahmestellen

Publikation:

Das Projekt «Hochwasserschutz Vorder Wannwis» und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums am Heubergbach, öffentliches Gewässer Nr. 18.3, sowie das «Hochwasserschutzkonzept Uessikon» lagen vom 6. Februar 2015 bis 9. März 2015 bei der Gemeinde Maur öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen zwei Einsprachen gegen das Projekt «Hochwasserschutz Vorder Wannwis» und drei Einsprachen gegen das «Hochwasserschutzkonzept Uessikon» ein. In Uessikon wurde zudem am 19. Februar 2015 für die betroffene Bevölkerung eine Informationsveranstaltung durchgeführt.

Der Gemeinderat Maur hat mit Beschluss vom 26. Januar 2014 das Projekt genehmigt und die erforderlichen Baukredite bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers / im Gewässerraum

Die Gemeinde Maur plant im Gebiet Vorder Wannwis verschiedene Massnahmen zur Erhöhung der Hochwassersicherheit. Das vorliegende Projekt beinhaltet für den Heubergbach den Bau eines Einlaufbauwerks mit Schwemmholzrechen und den Bau eines Entlastungskanals samt eines Auslaufbauwerks in den Uessiker Schulhausbach im Gebiet Vorder Wannwis. Zudem enthält das Vorhaben eine Konzeptstudie für verschiedene Hochwasserschutzmassnahmen in Uessikon.

Gemäss Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt. Zudem dürfen gemäss Art. 41c Abs. 1 Satz 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Die geplanten Anlagen in den Uferstreifen des Heubergbachs, des Uessiker Schulhausbachs, öffentliches Gewässer Nr. 17.0, und des Uessiker Dorfbachs, öffentliches Gewässer Nr. 18.0, sind als Hochwasserschutzmassnahmen standortgebunden und demnach bewilligungsfähig,

Im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18 a Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) gingen gegen das Projekt «Hochwasserschutz Vorder Wannwis» und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums am Heubergbach, öffentliches Gewässer Nr. 18.3, rechtzeitig zwei Einsprachen ein:

Einsprache von Erika Biland, Hegibachstrasse 68, 8032 Zürich, und Martin Biland, Gjuchstrasse 36, 8953 Dietikon, vertreten durch Erika Biland, Zürich, vom 9. März 2015.

Die Einsprechenden beantragten, der Gewässerraum sei so anzupassen, dass das Gartenhaus auf dem Grundstück Kat.-Nr. 5711 nicht betroffen ist. Zudem sei die Zugänglichkeit des Grundstücks Kat.-Nr. 5711 durch Aufrechterhaltung der bestehenden Brücke bzw. einen Ersatz derselben zu gewährleisten. Im Falle einer Enteignung sei das Land zum vollen Verkehrswert zu entschädigen und ein Unfreiwilligkeitszuschlag zu leisten; allfällige Anpassungsarbeiten seien zu Lasten des Projekts vorzunehmen.

Am 15. April 2015 fand eine Einigungsverhandlung mit den Einsprechenden statt. Darin konnten die offenen Punkte bereinigt werden und die Einsprechenden erklärten sich mit dem Projekt einverstanden.

Einsprache von Dr. Andreas Keel, Wannwis 28, 8124 Maur, vom 6. März 2015.

Der Einsprecher beantragte, dass die Zuleitung des Quellwassers durch das geplante Einlaufbecken nicht beeinträchtigt werden dürfe. Bei der naturnahen Gestaltung sei auf eine Aufforstung (hochwachsende Bäume) und im Bereich der Liegenschaften Kat.-Nrn. 5719 und 5722 auf die Festlegung des Gewässerraums zu verzichten. Obwohl am 15. April 2015 eine Einigungsverhandlung stattfand

und dem Einsprecher am 8. Mai 2015 das Protokoll zur Gegenzeichnung zugestellt wurde, wurde die Einsprache nicht zurückgezogen.

Gemäss § 18 a der Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 (KonzV WWG, LS 724.211) sind Grundwasservorkommen mit einer Abflussmenge Q_{347} von über 10 l/min und aus solchen aufstossende Quellen öffentlich. Für die Wasserentnahme durch den Einsprecher bestehen weder ein Wasserrecht noch privatrechtliche Vereinbarungen noch ist die Wasserentnahme grundbuchlich gesichert. Anlässlich der Einigungsverhandlung vom 15. April 2015 wurde vereinbart, dass bei der Bauausführung festgestellte Leitungen wieder zusammengeschlossen werden. Dem Einsprecher stehen indes keine Rechtsansprüche bezüglich der Wasserqualität und -menge zu, weshalb die Einsprache in diesem Punkt abzuweisen ist.

Die Bepflanzung und Bestockung des Einlaufbauwerks hat naturnah zu erfolgen. Es sind einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Es ist eine lockere Bepflanzung mit dichteren Gehölzgruppen aus einheimischen Heckensträuchern vorgesehen. Die Einsprache erweist sich in diesem Punkt als gegenstandslos.

Gemäss Art. 41a Abs. 5 Bst. b GSchV kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer eingedolt ist. Der Heubergbach, öffentliches Gewässer Nr. 18.3, läuft fast vollständig offen und ist lediglich im Bereich der Zufahrt zu den Grundstücken Kat-Nrn. 5719 und 5722 eingedolt. Ein Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung auf einem derart kurzen Abschnitt ist nicht zweckmässig und würde im Widerspruch zu einer gesamtheitlichen Gewässerraumfestlegung stehen. Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen, die im Gewässerraum zu liegen kommen, sind in ihrem Bestand zudem grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Das vorliegende Projekt ändert nichts am heutigen Bestand von Bauten und Anlagen im Gewässerraum. Mit dem Projekt ist überdies keine baurechtliche Beurteilung der bestehenden Baute und Anlagen verbunden. Die Einsprache ist demzufolge abzuweisen.

Im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18 a Abs. 2 WWG gingen gegen das «Hochwasserschutzkonzept Uessikon» rechtzeitig drei Einsprachen ein:

Einsprache von Elsbeth und Walter Keller, Dörflistrasse 3a, 8124 Uessikon, vom 8. März 2015.

Die Einsprechenden bemängeln die vorgesehene Strassengestaltung und die geplanten Kosten. Im Rahmen der Einspracheverhandlung vom 26. März 2015 wurde vereinbart, dass der Püntweg zum Bach geneigt ausgeführt und auf die geplanten starken Strassenschwellen verzichtet wird. Die Einsprechenden zogen in der Folge ihre Einsprache zurück.

Einsprache von Heidrun und Michael Weiss, Rellikonstrasse 66, 8124 Maur, vom 9. März 2015.

Die Einsprechenden stellen keine Anträge. Im Rahmen der Einigungsverhandlungen wurden drei Lösungsvarianten erarbeitet. Die Einsprechenden werden seitens der Gemeinde in die weitere Projektentwicklung beim Bachdurchlass Rellikonstrasse einbezogen. Da die Einsprechenden sich nicht grundsätzlich gegen das Hochwasserschutzprojekt wenden, kann die Einsprache abgeschrieben werden.

Einsprache von Martin Bösch, Mühlestrasse 10, 8124 Maur vom 9. März 2015.

Der Einsprecher wehrt sich gegen den im Projekt vorgesehenen Abbruch der bestehenden Brücke über den Uessiker Dorfbach. Im Rahmen der Einspracheverhandlung vom 26. März 2015 zeigten die Behörden dem Einsprecher auf, dass die Konzession für die Brücke bereits im Jahr 1986 abgelaufen ist. Bei einem Fortbestand der Brücke müsste eine neue kostenpflichtige Konzession erteilt werden. Der Einsprecher entfernte in der Folge die Brücke aus freien Stücken. Die Einsprache kann als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Siedlungsentwässerung

Aus entwässerungstechnischer Sicht bestehen keine Einwände gegenüber dem Ausbau der oben erwähnten öffentlichen Gewässer. Vor Beginn der Bauarbeiten sind alle Anlagen der Siedlungsentwässerung in den Projektperimetern, in Zusammenarbeit mit den Gemeindewerken, zu orten, zu bezeichnen und wo nötig zu schützen. Wo notwendig sind die Entwässerungsanlagen den neuen Gegebenheiten anzupassen. Der Betrieb der Abwasseranlagen muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.

C. Einbauten ins Grundwasser

Projekt Bachlenstrasse, oberer Abschnitt

Die Bachlenstrasse verläuft teils im Gewässerschutzbereich A_u, teils im Gewässerschutzbereich üB. Durch die Teilprojekte wie Strassenverbreiterung, Erneuerung der Entwässerung, Ersatz eines Bachdurchlasses, Verlegung einer neuen Wasserleitung, einem Schmutzabwasserkanal sowie Strom- und Telekommunikationsleitungen wird kein Grundwasservorkommen tangiert. Aus Sicht Grundwasserschutz bestehen daher keine Einwände gegen das Projekt Bachlenstrasse.

Projekt Bachlenstrasse, Vorder Wannwis

Das geplante Auslaufbauwerk in den Uessiker Schulhausbach am Rutlenweg, Vorder Wannwis, wird im Gewässerschutzbereich üB im Molassefels erstellt. Das Bauwerk tangiert ebenfalls kein Grundwasservorkommen und kann aus Sicht Grundwasserschutz wie geplant realisiert werden.

Projekt Hochwasserschutz Vorder Wannwis, Hochwasserentlastung Heubergbach

Südlich der Bachunterquerung Bachlenstrasse wird ein Entlastungsbauwerk im Heubergbach erstellt. Das Projektareal ist dem Gewässerschutzbereich A_u zugeteilt. Baugrunduntersuchungen ergaben, dass unter Deckschichten, Sumpfablagerungen und verschwemmter Moräne in 1.0 bis 4.5 m Tiefe der Molassefels ansteht. Ein nutzbares Grundwasservorkommen ist in den mässig durchlässigen Lockergesteinen nicht vorhanden. An der Südseite des Heubergbaches ist ein Wehr mit einer Betonrinne geplant, das in seiner westlichen Verlängerung an eine Steinmauer anschliesst. Die Rinne wird auf Kote 583.4 - 584.2 m ü. M., das Wehr auf Kote 584.8 m ü. M. erstellt. Die auf der Nordseite anschliessende Steinmauer wird auf Kote 585.2 m ü. M. fundiert. Sämtliche Bauwerke werden im Fels fundiert. Die etwa 3 bis 4 m tiefe Baugrube kann mit freien Böschungen gesichert werden. Am Böschungsfuss ist eine offene Wasserhaltung vorgesehen. Während der Tiefbauarbeiten wird der Bach in einem geschlossenen Rohr geführt.

Auf Grund dieser Erwägungen können in Anlehnung an die Vollzugshilfe «Bauvorhaben in Grundwasserleitern und Grundwasserschutzzonen» vom Juni 2003 des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die wasser- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmbewilligung (§ 70 WWG, Art. 19 GSchG, Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV, Anhang Ziffer 1.5.3 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 [BVV, LS 700.6]) mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

Projekt Hochwasserschutz Uessikon

Das Gebiet zwischen der Kantonsstrasse in Uessikon und dem Greifenseeufers ist dem Gewässerschutzbereich üB zugeteilt. Im diesem Gebiet befindet sich kein nutzbarer Grundwasserstrom. Die geplanten 8 Massnahmen zum Hochwasserschutz am Uessiker Dorfbach sowie am Uessiker Schulhausbach können daher aus Sicht Grundwasserschutz wie geplant ausgeführt werden.

D. Fischerei

Die vorgesehenen Hochwasserschutz-Massnahmen am Uessiker Dorfbach und am Schulhausbach sind im Grundsatz fischereirechtlich bewilligungsfähig. Eine definitive fischereirechtliche Bewilli-

gung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) wird erst mit dem Vorliegen der detaillierten, konkreten Ausführungsprojekte erteilt werden.

E. Naturschutz

Hochwasserschutz Vorder Wannwis, Bauprojekt Einlaufbauwerk

Grundsätzlich wird das Projekt als positiv bewertet, da durch den Bau des Einlaufbauwerks nicht der gesamte Bach, der insbesondere im oberen Bereich einen sehr natürlichen Bachcharakter aufweist, ausgebaut werden muss.

Das geplante Einlaufbauwerk befindet sich im Bereich des kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekts der Gemeinde Maur Nr. 40 «Hecken-, Feld- und Bachgehölze».

Nach Art. 18 Abs. 1^{bis} des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451) sind Hecken und Feldgehölze besonders zu schützen. Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG). Laut Bericht Nr. 1414175.1 vom 8. Januar 2015 sind der Bachlauf des Heubergbachs und dessen nähere Umgebung sowohl als potenzielles Feuchtgebiet als auch Magerwiesenstandort aufgeführt. Zudem grenzt der Projektperimeter im Westen an eine extensive Magerwiese, die im Auftrag der Fachstelle Naturschutz bewirtschaftet wird.

Aus Sicht der Fachstelle Naturschutz eignet sich der Projektperimeter zur Anlage eines vielfältigen Lebensraums mit wechselfeuchten, mageren Bereichen sowie einer lockeren Bestockung. Der ökologische Ersatz nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG für die bereits entfernte Hecke soll deshalb auf der Grundlage eines differenzierten Konzepts erfolgen. Die Fachstelle Naturschutz hat das eingereichte Konzept zur Ausgestaltung und zum Unterhalt des Einlaufbauwerks vom 30. April 2015 angepasst (Bericht und Situation Einlaufbauwerk, rev. 30.06.2015). Das angepasste Konzept ist entsprechend umzusetzen.

Es wird begrüsst, dass ein Kleintier- und Amphibienausstieg vorgesehen ist. Bei der Ausgestaltung ist zu berücksichtigen, dass der Beton nach dem Einbau abgespritzt wird, um zu verhindern, dass Amphibien oder andere Tiere durch Schnellbinder oder andere giftige Stoffe geschädigt werden. Damit auch kleine Tiere wie beispielsweise Amphibien-Jungtiere den Ausstieg problemlos nutzen

können, soll eine raue Oberfläche geschaffen werden (Variante rutschfeste Betonoberfläche). Die Steingrößen dürfen nicht zu gross ausfallen, damit keine grösseren Lücken entstehen (Variante Geröllbeton).

Hochwasserschutz Uessikon, Konzeptstudie

Generell sind die vorgeschlagenen Massnahmen aus Sicht der Fachstelle Naturschutz zweckmässig und sinnvoll. Für die Ausarbeitung des Auflageprojekts (Detailprojekt) muss die Fachstelle Naturschutz einbezogen werden.

F. Bodenschutz

Gegenstand des Projekts sind diverse Hochwasserschutzmassnahmen, u.a. der Bau eines Einlaufbauwerks (Beanspruchung von Fruchtfolgefläche) und der Bau eines Entlastungskanals (Länge auf Landwirtschaftsland rund 100 m).

Fruchtfolgeflächen (FFF)

FFF sind zu schonen. Verluste sind gleichwertig zu kompensieren. Pro Gemeinde können Teilflächen bis zu einer Gesamtfläche von 5000 m² über mehrere kommunale Gewässerbauvorhaben kumuliert werden, bevor die Kompensation realisiert werden muss. Das Vorhaben verursacht gemäss Plan «Entlastungsbauwerk» Verluste im Umfang von rund 70 m² FFF (landwirtschaftliche Nutzungseignungsklassen 5, tiefgründige Böden). Gemäss technischem Bericht zum Bauprojekt sollen die Verluste kumuliert werden. Die definitiven Verluste sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu dokumentieren.

Verwertung von Bodenaushub

Ausgehobener Ober- und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden. Bodenaushub aus dem Bau des Entlastungskanals (Grabenbau) soll für die Wiederherstellung der Böden verwertet werden. Bodenaushub aus dem Bereich des Einlaufbauwerks (vermutlich deutlich weniger als 200 m³) kann in Eigenverantwortung nach Massgabe des Merkblatts «Terrainveränderungen in der Landwirtschaftszone» des Kantons Zürich (unter www.boden.zh.ch/br) verwertet werden.

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden durch bauliche Eingriffe (Abtrag, Auftrag), durch die Lagerung von Aushub sowie möglicherweise durch Befahren und durch Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden,

sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Ober-, Unterboden und Untergrund stattfinden. Zielführend sind dabei:

- Die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u. ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind.

G. Wald

Der geplante Bypass für die Hochwasserentlastung endet in einem Auslaufbauwerk in den Uessiker Schulhausbach. Im Bachtobel ist auf einer Länge von maximal 9 m Wald betroffen. Das Auslaufbauwerk wird unterhalb des Rutlenwegs erstellt. Der Auslauf verläuft über einen verdeckten Blocksatz (4 m x 4 m) im Wald.

Das Vorhaben stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne der Waldgesetzgebung dar. Nachteilige Nutzungen sind grundsätzlich unzulässig; aus wichtigen Gründen kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Im vorliegenden Fall überwiegt das Interesse an der nachteiligen Nutzung das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Waldbewirtschaftung wird kaum beeinträchtigt. Der Grundeigentümer ist mit der nachteiligen Nutzung einverstanden. Damit kann in Anwendung von Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG, SR 921.0) und gestützt auf § 10 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 (KaWaG, LS 921.1) die Bewilligung unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

H. Landwirtschaft

Die Landwirtschaftsland schonende Bypass-Lösung wird begrüsst. Vom Projekt sind mit öffentlichen Mitteln unterstützte Wege und Entwässerungsanlagen betroffen. Die Unterhaltsgenossenschaft Maur ist zum Projekt beizuziehen, damit allfällige Anpassungen an den Anlagen mit den Werkeigentümern abgesprochen werden können.

Die Drainageleitungen sind in den Plänen gut dokumentiert. Die Funktionstüchtigkeit der vorhandenen Drainageleitungen darf nicht eingeschränkt werden und muss weiterhin gewährleistet sein. Insbesondere in der Parzelle Kat.-Nr. 7990 queren verschiedene Drainageleitungen das Neubautrassee. Die genaue Lage der Drainagen ist zu sondieren. Je nach Höhenlage in Bezug zur neuen Leitung sind die bestehenden Drainagen entweder nach dem Bau wieder zusammenzuschliessen oder,

wenn sie niveaugleich mit der Bypass-Leitung verlegt sind, müssen die Drainageleitungen durch den Bau von neuen Leitungen entweder an bestehende Drainagen angeschlossen oder direkt bis zum Auslaufbauwerk geführt werden. Eine Quering der neuen Leitung mittels Düker ist nicht zulässig, da dadurch der Unterhalt der Drainageleitungen erschwert und die Gefahr von Verstopfungen vergrössert würde.

I. Landschaftsschutz

Der Ausbau des Heubergbaches zu Gunsten des Hochwasserschutzes sieht einen Hochwasserentlastungskanal vor. Die Hochwasserspitzen sollen so in den Uessiker Schulhausbach umgeleitet werden. Das Projekt umfasst - neben dem Entlastungskanal - ein Einlaufbauwerk mit Schwemmholtzrechen oberhalb des Weilers sowie ein Auslaufbauwerk. Es sind weder landschafts- noch erholungsrelevante Festlegungen betroffen. Der Realisierung des Projektes steht aus Sicht Landschaftsschutz nichts entgegen.

Der Hochwasserschutz am Uessiker Dorfbach soll mit kleineren Massnahmen, die visuell kaum in Erscheinung treten, garantiert werden. Die am Uessiker Schulhausbach vorgesehenen Massnahmen sind aus Sicht Landschaftsschutz unproblematisch.

Der Dorfbach und der Schulhausbach in Uessikon liegen gemäss der Verordnung zum Schutz des Greifensees vom März 1994 in den Landschaftsschutzzonen IIIA und IIIB. Mit den in der Zone IIIA liegenden Massnahmen am Schulhausbach ist eine Revitalisierung des Gerinnes verbunden. Das Gebot der ungeschmälerten Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt des Gebietes wird nicht verletzt.

J. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV, LS 724.112) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung für den Projektabschnitt

östlich der Strassenkreuzung Egg-/Bachlenstrasse bis westlich der Strassenverzweigung Bachlenstrasse/Neuhausweg mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht Nr. 2 zur Gewässerraumfestlegung am Heubergbach, öffentliches Gewässer Nr. 18.3, vom 8. Januar 2015 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, vom 8. Januar 2015 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums zwischen der talseitigen Abgrenzung östlich der Strassenkreuzung Egg-/Bachlenstrasse und der bergseitigen Begrenzung westlich der Strassenverzweigung Bachlenstrasse/Neuhausweg steht somit nichts entgegen.

K. Staatsbeitrag

Kosten gemäss Gesamtkostenvoranschlag vom 30. Juni 2015	Fr. 1 935 000
./. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen für	
Entfernen privater Brücken	Fr. 5 000
Ersatz kantonalen Durchlass Rellikonstrasse	Fr. <u>275 000</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich	
Mehrwertsteuer von 8%	Fr. 1 655 000

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

10% von Fr. 1 655 000	Fr. <u>165 500</u>
-----------------------	--------------------

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 165 500 wird voraussichtlich 2015 nach Abnahme des Bauwerks auszuzahlen sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2015 enthalten und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

L. NFA-Beitrag

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2012 – 2015, 35%, welcher der Gemeinde Maur 2015 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag beträgt demnach:

35% von Fr. 1 655 000

Fr. 579 250

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 579 250 wird voraussichtlich 2015 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2015 enthalten und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers / im Gewässerraum

1. Die Einsprache von Erika Biland, Hegibachstrasse 68, 8032 Zürich, und Martin Biland, Gjuchstrasse 36, 8953 Dietikon, vertreten durch Erika Biland, Zürich, vom 9. März 2015 gegen das Projekt «Hochwasserschutz Vorder Wannwis» und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums am Heubergbach, öffentliches Gewässer Nr. 18.3 wird infolge Rückzug abgeschrieben.
2. Die Einsprache von Dr. Andreas Keel, Wannwis 28, 8124 Maur, vom 6. März 2015 gegen das Projekt «Hochwasserschutz Vorder Wannwis» und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums am Heubergbach, öffentliches Gewässer Nr. 18.3, wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

3. Die Einsprache von Elsbeth und Walter Keller, Dörflistrasse 3a, 8124 Uessikon, vom 8. März 2015 gegen das «Hochwasserschutzkonzept Uessikon» wird infolge Rückzug abgeschrieben.
4. Die Einsprache von Heidrun und Michael Weiss, Rellikonstrasse 66, 8124 Maur, vom 9. März 2015 gegen das «Hochwasserschutzkonzept Uessikon» wird abgeschrieben.
5. Die Einsprache von Martin Bösch, Mühlestrasse 10, 8124 Maur vom 9. März 2015 gegen das «Hochwasserschutzkonzept Uessikon» wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.
6. Das Projekt der Gemeinde Maur für den Ausbau des Heubergbachs, öffentliches Gewässer Nr. 18.3, in Vorder Wannwis, sowie das Hochwasserschutzkonzept für den Uessiker Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 18.0, und den Uessiker Schulhausbach, öffentliches Gewässer Nr. 17.0, in Uessikon wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
 - b) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, ist vor Baubeginn zu informieren und nach Abschluss des Werkes zur Abnahme einzuladen.
 - c) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
 - d) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
 - e) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit) und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
 - f) Bei einer Bepflanzung bzw. Wiederbepflanzung sind einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Die Bepflanzung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
 - g) Die Ufer- und Sohlensicherung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
 - h) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.

- i) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
 - j) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
 - k) Der neuen Bachstrecke ist auf ihrer ganzen Länge der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Gemeinde Maur hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Heubergbach, öffentliches Gewässer Nr. 18.3, nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).
 - l) Die Unterhaltsgenossenschaft Maur, Präsident Beat Fenner, Forchstrasse 147, 8127 Forch, ist zum Projekt beizuziehen.
 - m) Die Funktionstüchtigkeit der vorhandenen Drainageleitungen muss dauerhaft erhalten bleiben.
 - n) Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Ausführungspläne allfälliger Drainageanpassungen (Massstab 1:1000) zu erstellen und dem ALN, Abteilung Landwirtschaft, Meliorationen, abzuliefern.
7. Im Grundbuch ist auf Kosten der Gemeinde Maur bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: «Durch das Grundstück fliesst der eingedolte Heubergbach, öffentliches Gewässer Nr. 18.3.» bzw. «durch das Grundstück fliesst der Heubergbach, öffentliches Gewässer Nr. 18.3, dessen Flächeninhalt (... m²) in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist».
8. Das Grundbuchamt Uster wird eingeladen, die Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem AWEL hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.
9. Nach Bauvollendung sind die Eigentumsverhältnisse und die amtliche Vermessung in Zusammenarbeit mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, auf der ganzen Strecke zu bereinigen.

II. Siedlungsentwässerung

Dem Projekt wird aus entwässerungstechnischer Sicht unter folgenden Nebenbestimmungen zugestimmt:

- a) Vor den Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass bestehende Entwässerungsanlagen in der Lage geortet und wo nötig während den Arbeiten geschützt werden. Die Funktion der Entwässerungsanlagen darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden.
- b) Der Zugang zu Kontrollschächten und Sonderbauwerken muss für die Unterhaltsdienste jederzeit möglich sein. Behinderungen sind mit den Unterhaltsdiensten vorgängig abzusprechen. Wo nötig sind Kontrollschächte oder andere Anlagen, unter Absprache mit deren Eigentümern, den neuen Gegebenheiten anzupassen.

III. Einbauten ins Grundwasser

1. Der Gemeinde Maur wird für die Erstellung eines Hochwasserentlastungsbauwerks am Heubergbach, Vorder Wannwis, Bachlenstrasse, Maur, die Bewilligung, die Aushubsohle bzw. Bauteile im Grundwasser auf die erforderliche Kote zu erstellen sowie den Grundwasserspiegel während der Dauer der Bauarbeiten unter die Baugrubensohle abzusenken (GWA g 2059), unter folgender Nebenbestimmung erteilt:

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004 sind verbindlich.

IV. Fischereirechtliche Bewilligung

1. Für die geplanten Massnahmen am Uessiker Dorfbach und Schulhausbach wird die fischereirechtliche Bewilligung unter folgender Nebenbestimmung in Aussicht gestellt:

Die Ausführungsprojekte bezüglich Durchlassgestaltung und Gerinnegestaltung sowie Schwemmholzrechen am Uessiker Dorfbach und Schulhausbach sind mit der Fischerei- und Jagdverwaltung vorzubesprechen.

2. Die Massnahme Vorder Wannwis wird unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen fischereirechtlich bewilligt:

- a) Der Bau des Einleitbauwerks in den Schulhausbach hat in den Monaten Mai bis September zu erfolgen.

- b) Beim Bau des Einleitbauwerks ist der zuständige Fischereiaufseher Robert Geuggis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren (robert.geuggis@bd.zh.ch). Er ist mit einem Satz der bewilligten Pläne des Einlaufbauwerks zu bedienen (Kant. Fischzucht, Seestrasse 2a, 8712 Stäfa).

V. Naturschutz

Das Projekt wird unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

Hochwasserschutz Vorder Wannwis, Bauprojekt Einlaufbauwerk

- a) Das durch die Fachstelle Naturschutz angepasste Konzept zur Ausgestaltung und zum Unterhalt des Einlaufbauwerks (Bericht und Situation Einlaufbauwerk, rev. 30.06.2015) ist umzusetzen.
- b) Bei der Ausgestaltung des Ausstiegs ist zu beachten, dass der Beton nach dem Einbau abgespritzt werden muss. Bei der Variante mit der rutschfesten Betonoberfläche sollen raue Oberflächen geschaffen werden, z.B. durch das Abstreuen oder Einarbeiten eines Rundkieses der Korngrösse 4 - 8 mm in die frische Betonoberfläche. Bei der Variante mit Geröllbeton dürfen die Steingrössen nicht zu gross ausfallen, damit keine grösseren Lücken entstehen. Das durch die Ausgestaltung des Ausstiegs anfallende Abwasser (z.B. Abwasser durch Abspritzen des Betons) darf nicht in ein Gewässersystem (Drainageleitung, Sauerwasserleitung, Fliessgewässer usw.) gelangen. Sämtliches Abwasser muss aufgefangen und der rechtmässigen Entsorgung zugeführt werden.
- c) Es ist ortsübliches Gesteinsmaterial (kein Granit) zu verwenden.
- d) Der Baustart ist der Fachstelle Naturschutz, Isabelle Minder (isabelle.minder@bd.zh.ch), frühzeitig bekanntzugeben.

Hochwasserschutz Uessikon, Konzeptstudie

- e) Für die Ausarbeitung des Auflageprojekts (Detailprojekt) ist die Fachstelle Naturschutz, Isabelle Minder (isabelle.minder@bd.zh.ch), frühzeitig einzubeziehen.

VI. Bodenschutz

Das Vorhaben wird unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).

- b) Im Bereich des Entlastungskanals müssen Böden mit gleicher Bodenfruchtbarkeit wie vor der baulichen Beanspruchung wiederhergestellt werden.
- c) Im Bereich des Entlastungskanals sind Oberboden, Unterboden und Untergrundmaterial separat auszuheben und zwischenzulagern. Ober- und Unterboden sind ohne Verdichtung entsprechend der ursprünglichen Schichtung wieder einzubauen.
- d) Ohne druckabnehmende Schutzmassnahmen dürfen Böden nicht mit Lastwagen, Pneubaggern und dergleichen befahren werden.
- e) Der Verlust an Fruchtfolgefläche muss spätestens dann gleichwertig kompensiert werden, wenn er zusammen mit Verlusten künftiger Gewässerbauvorhaben gesamthaft mehr als 5000 m² beträgt (Kumulation). Die Kompensation hat dann innert drei Jahren zu erfolgen.
- f) Bodenaushub muss gemäss den Erwägungen verwertet werden.
- g) Unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten ist der Fachstelle Bodenschutz eine Dokumentation des ausgeführten Bauwerkes hinsichtlich der Bodeneingriffe, soweit möglich auch digital in den Formaten DXF oder Shapefile, zuzustellen (Pläne und Quantifizierungen von Flächen mit baulichen Eingriffen in Böden und Fruchtfolgeflächenverlusten).

VII. Wald

Die forstrechtliche Bewilligung für die nachteilige Nutzung auf der Parzelle Kat.-Nr. 7448, Gemeinde Maur, wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Ein allenfalls notwendiger Waldaushieb ist auf das Minimum zu beschränken und nach den Weisungen des zuständigen Forstkreises auszuführen.
- b) Der durch die nachteilige Nutzung beanspruchte Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.
- c) Es ist untersagt, das betroffene Waldareal einzuzäunen oder die nachteilige Nutzung auf zusätzliches Waldareal auszudehnen.
- d) Das Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.

VIII. Landschaftsschutz

Die erforderliche Bewilligung nach den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz des Greifensees vom März 1994 wird erteilt.

IX. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum am Heubergbach, öffentliches Gewässer Nr. 18.3, im Abschnitt östlich der Strassenkreuzung Egg-/ Bachlenstrasse bis westlich der Strassenverzweigung Bachlenstrasse/Neuhausweg gemäss dem Situationsplan Gewässerraum, 1:500, vom 8. Januar 2015 und dem dazugehörigen technischen Kurzbericht Nr. 2 zur Gewässerraumfestlegung am Heubergbach, öffentliches Gewässer Nr. 18.3, vom 8. Januar 2015 mit folgender Nebenbestimmung festgelegt:

Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, spätestens mit dem Gesuch zur Staats- und Bundesbeitragsausrichtung einzureichen.

X. Staatsbeitrag

Der Gemeinde Maur wird an die auf Fr. 1 655 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für den Ausbau des Heubergbachs, öffentliches Gewässer Nr. 18.3, in Vorder Wannwis, den Uessiker Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 18.0, und den Uessiker Schulhausbach, öffentliches Gewässer Nr. 17.0, in Uessikon zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 165 500, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.

- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

XI. NFA-Beitrag

Der Gemeinde Maur wird an die auf Fr. 1 655 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für den Ausbau des Heubergbachs, öffentliches Gewässer Nr. 18.3, in Vorder Wannwis, den Uessiker Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 18.0, und den Uessiker Schulhausbach, öffentliches Gewässer Nr. 17.0, in Uessikon gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2012 – 2015 ein NFA-Beitrag von 35%, höchstens Fr. 579 250, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv X.

XII. Gebühren

Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Maur, Zürichstrasse 8, 8124 Maur

Staatsgebühr AWEL AWA	Fr.	386.40	(Konto 104 181 / 85283.71.000)
Staatsgebühr AWEL Grundwasser	Fr.	150.00	(Konto 104 181 / 85284.71.001)
Staatsgebühr ALN FJV	Fr.	384.00	(Konto 104 181 / 85011.98.886)
Staatsgebühr ALN FNS	Fr.	772.80	(Konto 104 181 / 85011.98.884)
Staatsgebühr ALN FaBo	Fr.	384.00	(Konto 104 181 / 85011.98.885)
Staatsgebühr ALN Wald	Fr.	257.60	(Konto 104 181 / 85011.98.883)
Staatsgebühr ALN ALA	Fr.	150.00	(Konto 104 181 / 85011.98.882)
Staatsgebühren ARE Landschaft	Fr.	257.60	(Konto 104 181 / 85011.98.300)
Total	Fr.	2 742.40	

XIII. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XIV. Mitteilung

Mitteilung an

- a) Gemeinde Maur, Zürichstrasse 8, 8124 Maur, Beilagen:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005]
 - Bericht Einlaufbauwerk mit Korrekturen vom 30.6.2015
 - Situation Gestaltungsplan Einlaufbauwerk mit Korrekturen vom 30.6.2015
 - Merkblatt "Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben" 6/2011
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004)
- b) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling
- c) Erika Biland, Hegibachstrasse 68, 8032 Zürich (Einschreiben)

- d) Dr. Andreas Keel, Wannwis 28, 8124 Maur (Einschreiben)
- e) Elsbeth und Walter Keller, Dörflistrasse 3a, 8124 Uessikon (Einschreiben)
- f) Heidrun und Michael Weiss, Rellikonstrasse 66, 8124 Maur (Einschreiben)
- g) Martin Bösch, Mühlestrasse 10, 8124 Maur (Einschreiben)

Baudirektion Kanton Zürich



Markus Kägi, Regierungsrat

Versanddatum: **18. Aug. 2015**